



# SATZUNG

## FÖRDERVEREIN FV PLOCHINGEN

### §1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein FV Plochingen“ nachfolgend „Verein“ genannt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen einzutragen. Danach führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73207 Plochingen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung des FV 1911 Plochingen e.V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des FV 1911 Plochingen verwendet.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben, die innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens drei Monate nach Zugang der zweiten Mahnung erfolgen, sofern die Beitragsschuld bis dahin nicht beglichen ist. Die drohende Streichung ist dem Mitglied mit der zweiten Mahnung mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§5 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, sowie deren Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.



## §6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## §7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Erstellung einer Beitragsordnung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Vereinsausschluss.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Nicht als Dringlichkeitsanträge können Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins gestellt werden.



4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Einladung erfolgt 10 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und schlägt eine/n Protokollführer/in vor. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§8 STIMMRECHT / BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Juristische Personen stimmen durch einen Vorstand oder dessen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mit einer Stimme ab.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitglieds aus der Versammlung muss geheim abgestimmt werden.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§9 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzende/r
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- zwei Beisitzern



Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§10 KASSENPRÜFER**

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.



Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§11 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen ausschließlich auf den FV 1911 Plochingen e.V. zu überführen.

Besteht der FV 1911 Plochingen e.V. nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Vereine oder an die Stadt Plochingen zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

## **§12 LIQUIDATOREN**

Als Liquidatoren werden die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 22.11.2010 in der Gaststätte „Zum Pfostenberg“ in Plochingen beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: